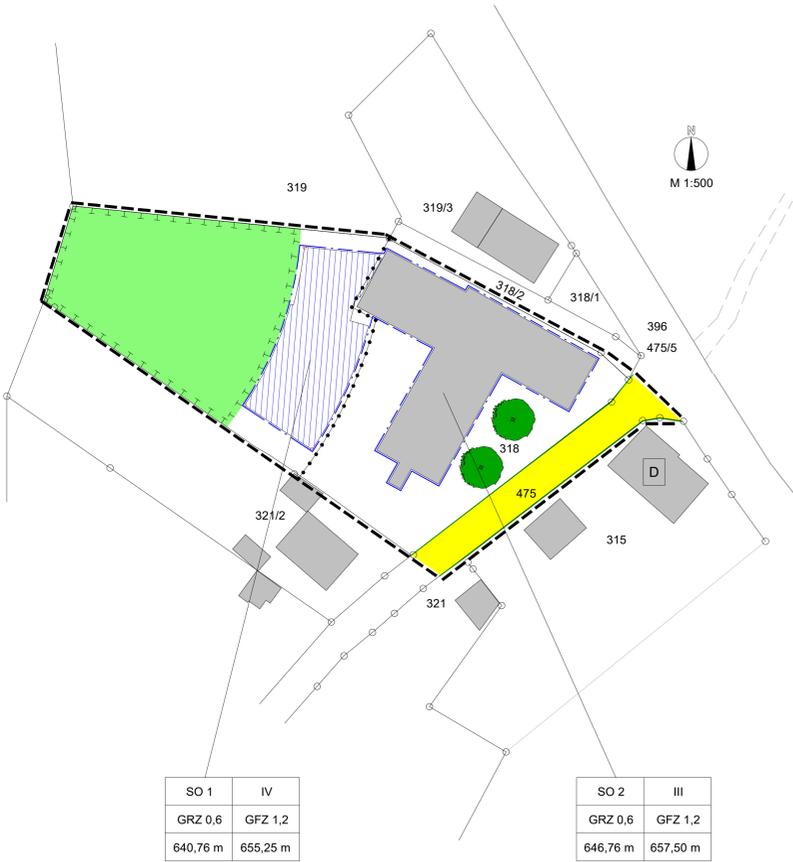


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Haus Hoheneck" Gemeinde Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim



SO 1	IV
GRZ 0,6	GFZ 1,2
640,76 m	655,25 m

SO 2	III
GRZ 0,6	GFZ 1,2
646,76 m	657,50 m



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus Hoheneck“ (§ 12 BauGB) vom 08.01.2019

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim
für den Bebauungsplan gelten folgende Regelungen:
BauGB in der Fassung vom 03.11.2017
Bau NVO in der Fassung vom 21.11.2017
PlanZO in der Fassung vom 04.05.2017
BayBO in der Fassung vom 01.02.2021
Abstandsflächenverordnung vom 27.01.2021

A Planzeichen als Festsetzungen:

- | | |
|-------------|--|
| Planzeichen | Planzeichenerklärung |
| 1. - - - - | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Maßgeblich ist die Grenze an der Innenseite des Planzeichens. |
| 2. ····· | Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung |
| 3. - - - - | Baugrenzen |
| 4. [Gelb] | öffentliche Verkehrsfläche |
| 5. [Grün] | Straßenbegrenzungslinie |
| 6. [Grün] | bestehende zu erhaltende Bepflanzung |
| 7. [Grün] | private Grünfläche von Nebenanlagen, Zufahrten, Ablagerungen und Stellplätzen freizuhaltende private Grünfläche als Schutzstreifen zum Übergang ins FFH-Gebiet |
| 8. [Pink] | ökologische Ausgleichsfläche (extern) Flur-Nr. 879/5 - Gemarkung Feldkirchen-Westerham |
| 9. [Strich] | Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |

B Textliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung:
 - SO Sondergebiet - Seniorenwohn- und Pflegeheim zulässig sind folgende Nutzungen:
 - ein Pflegeheim mit 30 bis 35 Plätzen
 - ein Seniorenwohnheim gemäß § 75 SGB XII mit 30 bis 35 Plätze
 - notwendige Nebeneinrichtungen wie Stellplätze, Nebenanlagen etc
 - Zulässig sind nur solche Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§12 Abs. 3 a BauGB).
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise:
 - GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO Die höchstzulässige Grundflächenzahl ist in der Nutzungsschablone festgesetzt.
 - GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO Die höchstzulässige Geschossflächenzahl ist in der Nutzungsschablone festgesetzt.
 - III bzw. IV maximale Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse ist in der Nutzungsschablone festgesetzt.
 - Höhe der baulichen Anlage gemäß § 18 BauNVO:

SO 1:	OK FFB EG	646,76m	über NN
	OK FFB UG2	640,46m	über NN
	Firshöhe	655,25m	über NN
SO 2:	Firshöhe	657,50m	über NN
	OK FFB EG	646,76m	über NN
- Schema der Nutzungsschablone mit Erläuterungen:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
OK FFB UG2EG max. über NN	Firshöhe max. über NN
- Die Abstandsflächen zum Bestandsgebäude können auf 0,5 · H reduziert werden.
- Überbaubare Grundstücksfläche:
 - Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO ist durch Baugrenzen bestimmt.
 - Die Zulässigkeit von Stellplätzen ist außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen:
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht jedoch innerhalb der privaten Grünflächen.
 - Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).
 - Tiefgaragen innerhalb der Baufenster sind zulässig.

- Maßnahmen um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NatSchG sowie Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes zu vermeiden (s. Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Steil Landschaftsplanung 2016):

Folgende Maßnahmen sind während der Bauzeit einzuhalten:

 - Der Flächenverbrauch im FFH-Gebiet ist auf das nötigste zu beschränken:
 - Betriebs- oder Baustoffe dürfen nicht auf angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet gelagert werden. Auch nur kurzfristige Ablagerungen von Schnittgut, Aushub oder anderen Stoffen in angrenzenden Flächen müssen vollständig vermieden werden.
 - Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht auf angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet liegen.
 - Maschinenbewegungen sollten auf möglichst wenig Fläche beschränkt werden.
 - Staub- und Schadstoffemissionen sollten durch entsprechende während des Baustellenbetriebs angewandte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Wässern) vermieden werden.
 - Die Baumaßnahmen sollten gutachterlich begleitet werden (Ökologische Baubegleitung), um sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten unter größtmöglicher Schonung des Bestandes durchgeführt werden.
 - Baumfällungen und Baufeldräumung sind nur im Oktober bzw. Februar/März durchzuführen. Eine Fällung im Frühjahr ist abhängig von der Dauer des Winters. Die Fledermäuse müssen Gelegenheit haben, ihr Winterquartier zu verlassen. Daher ist der Zeitpunkt mit einem Fledermausexperten abzusprechen. Bei einer angesetzten Fällung nach Februar ist zudem die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig, da der gesetzlich zugelassene Rodungszeitraum Ende Februar endet. Es ist vorab sicher zu stellen, dass an den betroffenen Gehölzen noch keine Vogelbrut begonnen hat.
 - Abfälle, Kompost oder Schutt dürfen nicht im angrenzenden Schutzgebiet gelagert werden.
 - Das Gebäude darf nicht über das Schutzgebiet entwässert werden.

Folgende Maßnahmen sind beim Betrieb des Gebäudes einzuhalten:

 - Im Rahmen der späteren Nutzung des Gebäudes ist darauf zu achten, dass Licht-, Lärm- und Stoffmissionen soweit wie möglich minimiert werden, um die im angrenzenden Schutzgebiet lebenden Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) nicht zu stören.
 - Abfälle, Kompost oder Schutt dürfen nicht im angrenzenden Schutzgebiet gelagert werden.
 - Das Gebäude darf nicht über das Schutzgebiet entwässert werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

 - Baumfällungen und Baufeldräumung sind nur im Oktober bzw. Februar/März durchzuführen. Eine Fällung im Frühjahr ist abhängig von der Dauer des Winters. Die Fledermäuse müssen Gelegenheit haben, ihr Winterquartier zu verlassen. Daher ist der Zeitpunkt mit einem Fledermausexperten abzusprechen. Bei einer angesetzten Fällung nach Februar ist zudem die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig, da der gesetzlich zugelassene Rodungszeitraum Ende Februar endet. (Es ist vorab sicher zu stellen, dass an den betroffenen Gehölzen noch keine Vogelbrut begonnen hat.)
 - Im Rahmen der späteren Nutzung des Gebäudes ist darauf zu achten, dass Licht- und Lärmmissionen soweit wie möglich minimiert werden, um die im angrenzenden Schutzgebiet lebenden Fledermäuse nicht zu stören.
 - Auf dem Hang westlich der geplanten Grünfläche (der als Waldabstand dient) sind niedrigwüchsige Arten des Waldmeister-Buchenwaldes anzupflanzen (s. Grünordnungsplanung).
 - Die Baumaßnahmen sollten gutachterlich begleitet werden (ökologische Baubegleitung), um sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten unter größtmöglicher Schonung des zu erhaltenen Baumbestandes durchgeführt werden. (s. V 3 der FFH-Verträglichkeitsstudie)
 - Gehölze sollten nur außerhalb der Brutzeit (nicht 1. März bis 30. September) gerodet werden.
 - Für Glasflächen ist zertifiziertes Vogelschutzglas zu verwenden.
 - Vor der Rodung sollten im angrenzenden Wald mindestens 10 unterschiedliche Fledermauskästen (Spalten-, Höhlen-, Winterquartiere) angebracht werden. Es ist durch jährliche Kontrollen sicherzustellen, dass diese Quartiere 20 Jahre lang erhalten werden. Bei Bedarf sind die Kästen bei diesen Kontrollen zu reinigen.

- Umweltprüfung (UP)**
- Schutzgut Klima**
- M-K1: Entsprechend den Vorgaben aus dem aktuellen Flächennutzungsplan sind grundsätzlich der Wärme- und Energiebedarf von neuen Gebäuden zu reduzieren und die Deckung des Wärme- und Energiebedarfs hat zunehmend durch lokal nachwachsenden Rohstoffe und durch die Nutzung regenerativer Energien zu erfolgen.
- Schutzgut Boden**
- M-B1: Die im Boden lagernden nicht standortgerechten Materialien sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- M-B2: Der Baukörper ist an das Gelände anzupassen, um größere Eingriffe in die Oberflächenform zu vermeiden.
- M-B3: Parkplätze, Zufahrten und Zuwege innerhalb privater Flächen sind mit offenporigen Belägen zu gestalten, z. B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, u. ä. Der Einbau wasserdurchlässiger Beläge mindert die Auswirkungen des Eingriffs, da dadurch einige auf die Versickerung von Niederschlagswasser bezogene Funktionen der Böden teilweise erhalten werden können.
- M-B4: Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial bei Umlagerungen (DIN 19731m und UM, 1991). Grundsätzlich ist abgetragenes Bodenmaterial sachgerecht zu gewinnen, zu lagern und ggf. wiederzuverwenden. Gemäß dem geotechnischen Bericht ist der Aushubboden der Auffüllung in verschiedene Haufen zu sortieren und auf Schadstoffe zu untersuchen.
- M-B5: Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Baubedingte Bodenverdichtungen sollten nach Beendigung der Baumaßnahme mechanisch gelockert werden. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse und ebenso auf eine optimale Bodenfeuchte zu achten.

- M-B6: Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Benzin etc. ist während der Bauphase ist sicherzustellen. Durch ausreichende sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen und technischen Anlagen, sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
- M-B7: Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“. Die Bauabwicklung (z. B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager, Maschinenbewegungen) hat ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen, oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, zu erfolgen. Flächen außerhalb des Plangebietes dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Auch nur kurzfristige Ablagerungen von Schnittgut, Aushub oder anderen Stoffen in angrenzenden Flächen müssen vollständig vermieden werden.
- Schutzgut Wasser**
- M-W1: Niederschlagswasser von Dach- und unbelasteten Verkehrsflächen sollte auf der Fläche entweder direkt aufgefangen (z. B. Sickerschächte) oder in geeigneten mit belebter Oberbodenschicht abgedeckten und evtl. mit einem Bodentfilter ausgestatteten Versickerungsmulden zurückgehalten/versickert werden. Dadurch können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vermindert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht durch belastete Bodenschichten versickert wird. Die Entwässerung darf nicht über das Schutzgebiet abgeführt werden.
- M-W2: In Bereichen mit Schadstoffbelastungen im Boden kann sich eine Versiegelung insofern positiv auswirken, als sie die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser vermindert.
- M-W3: Für Stellplätze, Wege und Zufahrten sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- M-W4: Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und -anschnitten. Die Bewegungen des Grundwassers dürfen nicht behindert werden.
- M-W5: Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer.
- Schutzgut Mensch**
- M-M1: Einhaltung eines Waldabstands von mind. 20 m. Dieser könnte auch durch die Herstellung und den dauerhaften Unterhalt eines abgestuften Waldrandes mit entsprechender Tiefe erreicht werden. Bei ausreichender Naturverjüngung kann auf eine Neupflanzung verzichtet werden. Lücken im Bestand wären durch Pflanzungen zu schließen.
- Schutzgut Tiere und Pflanzen**
- M-TP1: Im angrenzenden Wald wurden bereits 2017 10 unterschiedliche Fledermauskästen (Spalten-, Höhlen-, Winterquartiere) angebracht. Es ist durch jährliche Kontrollen sicherzustellen, dass diese Quartiere 20 Jahre lang erhalten werden. Bei Bedarf sind die Kästen bei diesen Kontrollen zu reinigen.
- M-TP2: Der Flächenverbrauch im FFH-Gebiet ist auf das nötigste zu beschränken (s. M-B7).
- M-TP3: Staub- und Schadstoffemissionen sind durch entsprechende während des Baustellenbetriebs angewandte Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Wässern) zu vermeiden.
- M-TP4: Die Baumaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten (Umweltbaubegleitung), um sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten unter größtmöglicher Schonung des Bestandes durchgeführt werden.
- M-TP5: Im Rahmen der späteren Nutzung des Gebäudes ist darauf zu achten, dass Licht-, Lärm- und Stoffmissionen soweit wie möglich minimiert werden, um die im angrenzenden Schutzgebiet lebenden Tierarten nicht zu stören.
- M-TP6: Abfälle, Kompost oder Schutt dürfen nicht im angrenzenden Schutzgebiet gelagert werden.
- M-TP7: Für Glasflächen ist zertifiziertes Vogelschutzglas zu verwenden. Empfehlung: durch Fledermausbretter am neuen Gebäude oder am Bestandsgebäude könnten dauerhafte Quartiere für Fledermäuse geschaffen werden. Insbesondere die im Plangebiet nachgewiesenen Bartfledermäuse profitieren als Spaltenbewohner von diesem Quartiertyp.
- M-TP8: Die westlich an das Gebäude angrenzende Grünfläche ist möglichst naturnah anzulegen. Da sie direkt am Waldrand und Schutzgebiet liegt, sind ausnahmslos heimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Dies kann zu einer Aufwertung des Nahrungshabitats für Fledermäuse beitragen. Eine Pflanzung von Bäumen wird aufgrund der geringen Größe der Grünfläche nicht als zwingend angesehen. Es wurde für diese Fläche bereits ein Pflanzkonzept erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rosenheim (Frau Walter) abgestimmt. (s. M-L1, Schutzgut Landschaft)
- M-TP9: Es ist darauf zu achten, dass die Grünfläche zum angrenzenden Wald durchlässig z. B. für Igel oder Amphibien ist. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Zaun und Boden eine Lücke von 20 bis 30 cm als Durchgang offen bleibt.
- M-TP10: Zur Straßenbeleuchtung sind Natrium-Niederdruckdampflampen (oder andere nach dem Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden.
- Ziele der Grünordnung:**
- GoP-1: Nach Möglichkeit sollten Flachdächer begrünt werden.
- GoP-2: Auf der Grünfläche sind landschafts- und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden, wobei eine Pflanzung von Bäumen oder hohen Sträuchern aufgrund der geringen Größe der Grünfläche nicht als verpflichtend angesehen wird.
- GoP-3: Unter möglichen Gehölzpflanzungen sollte eine Samenmischung mit standorttypischen Gräsern und Kräutern ausgebracht werden, z. B. die Mischung 09 Schattsaum der Firma Rieger Hofmann GmbH aus dem Produktionsraum Nr. 8 „Alpen und Alpenvorland“, Herkunftsregion Nr. 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“. (Rieger Hofmann GmbH 2015)
- GoP-4: Entlang von Grundstücksgrenzen ist von Mauern und Sockeln abzusehen, sofern diese nicht zum Ausgleich unterschiedlicher Grundstückshöhen notwendig sind. Stattdessen sind Pflanzungen in lockeren Gehölzgruppen oder als geschnittene Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen (s. o.) durchzuführen. Auch Zäune aus offenflügeligen Holzlaten sind möglich. Folgende Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet:

- A-1: Der Waldabstand (Fläche westlich der Grünfläche, ca. 600 m²) kann durch die Herstellung (Pflanzmaßnahmen in der Verjüngung) und den dauerhaften Unterhalt eines abgestuften Waldrandes erreicht werden. Bei ausreichender Naturverjüngung kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde auf eine Neupflanzung verzichtet werden. Lücken im Bestand wären durch Pflanzungen mit standortgerechten Straucharten zu schließen (s. Pflanzliste, Kap. 5). Eine Waldentwicklung ist zu unterbinden. Die Sträucher sind im Dreieckverband im Abstand von ca. 1,66 m (genauen Pflanzort im Gelände festlegen) zu pflanzen. Wurzelstöcke verbleiben zur Stabilisierung des Hangs (treiben teilweise wieder aus). Im Pflanzungsplan im Anhang ist zeigt ein Detail exemplarisch für 50 m² die Strauchbepflanzung.
- Pflege:
- Entwicklungspflege (in den ersten Jahren bei Bedarf üppige Krautschicht im Umgriff von Sträuchern entfernen)
 - Erstmals nach 5-10 Jahren auf den Stock setzen der Sträucher
 - Anschließend alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock setzen
 - Das Schnittgut wird entfernt, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden
 - Zielzustand: Waldrand (Waldentwicklung durch regelmäßige Pflege unterbinden).
- A-2: Auf der restlichen Hangfläche soll bis zum Bach (235 m²) mit standortgerechten Baum- und Straucharten (s. Pflanzliste, Kap. 5) wieder bepflanzt und eine Waldentwicklung angestrebt werden. Die Bäume sind im Dreieckverband im Abstand von 5 m zu pflanzen. Die Sträucher sind in einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander und zu Bäumen – vor allem am nördlichen sowie südlichen Rand des geplanten Waldes – zu pflanzen.
- Pflege:
- Entwicklungspflege (in den ersten Jahren bei Bedarf üppige Krautschicht im Umgriff von Bäumen und Sträuchern entfernen),
 - weitere Pflegemaßnahmen sind nicht vorgesehen; Eine ungestörte Entwicklung des Bestandes wird angestrebt.
 - Zielzustand: Wald (lichter Kronenraum, üppige Strauchschicht).
- A-3: Aufforstung von 1 950 m² Feuchtwald auf Flurnr. 873/5 der Gemeinde und Gemarkung Feldkirchen-Westerham. Als Baumarten sind die Arten des benachbarten Biotopfläche Nr. 0037-0024 zu verwenden (Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*) sowie Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald, Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald), z. B. Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Sal-Weide (*Salix cinerea*)).
- A-4: Waldumbau von 130 m² mit Fichten dominiertem Bestand zu einer von Laubbäumen dominierten Fläche auf Flurnr. 873/5 der Gemeinde und Gemarkung Feldkirchen-Westerham.
- 6. Weitere Festsetzungen:**
- Stützmauern sind als gestockte Betonmauern bzw. Naturstein zulässig und sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
 - Zur Gestaltung von Stellplätzen und Hofbereichen sind Asphaltdecken innerhalb der privaten Flächen nur dort zulässig, wo sie aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig sind, um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten.
 - Die Gestaltung von Straßen, Wege und Plätze ist behindertengerecht entsprechend Art. 48 Satz 2 BayBO auszuführen.
 - Zur Gestaltung der Dächer sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 18°-30° sowie begrünte Flachdächer zulässig.
 - Es dürfen für die Fassadengestaltung keine grellen Farben verwendet werden.
- C Planzeichen als Hinweise und Empfehlungen:**
- | | |
|-------------|------------------------|
| Planzeichen | Planzeichenerklärung |
| 1. [Strich] | bestehende Flurgrenze |
| 2. [Grau] | bestehende Gebäude |
| 3. [Blau] | vorgeschlagene Gebäude |
| 4. [D] | Baudenkmal |
- D Textliche Hinweise:**
- Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten, Hof- und Straßenflächen ist, soweit die Untergrundverhältnisse es ermöglichen, über Sickeranlagen dem Grundwasser zuzuführen.
 - Deutsche Telekom: hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das „Merktblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.
 - Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb der Strecke Holzkirchen - Rosenheim sind hinzunehmen.
 - Die Denkmalschutzbehörde ist bei allen Baumaßnahmen und Maßnahmen an baulichen Anlagen von denen Baudenkmal / Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen. Insbesondere verfahrensfreie und von der Baugenehmigung freigestellte Baumaßnahmen bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG), welche beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen und über die Gemeinde einzureichen ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus Hoheneck“

Verfahrensvermerke

- Der Bauausschuss hat am den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Hoheneck“ beschlossen. Dies wurde am bekannt gemacht.
- Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerbeteiligung zum Planstand vom fand in der Zeit vom bis statt.
- Die wiederholte Auslegung und Behördenbeteiligung zum Planstand vom fand in der Zeit vom bis statt.
- Der Bauausschuss hat am den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Hoheneck“ gefasst.

Feldkirchen	Schaberl, 1. BGM
5.) Ausgefertigt	Feldkirchen
Schaberl, 1. BGM	
6.) Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Hoheneck“ in der Fassung vom wurde am im Rathaus Feldkirchen, Olinger Straße 10, Zimmer 1.22 im Obergeschoss niedergelegt. Durch Bekanntmachung vom angeschlagen an den amtlichen Gemeindefafeln am abgenommen am wurde auf die angezeigte Satzung und die Niederlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.	Feldkirchen,
Schaberl, 1. BGM	

Ausfertigung

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Landkreis Rosenheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Haus Hoheneck"

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und i. V. m. den §§ 1, 3, 4, 8 und 9 BauGB, der Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Hoheneck“ als **Satzung**.

Planung: [Name]



Entwurf: Januar 2019
Entwurf: Oktober 2020

Ausdruck vom: 01.02.2021
Gezeichnet: KS/MW/IS/EB
Plan-Nr.: 12789 B-01